1640/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag der Abgeordneten Petra Wimmer, Kolleginnen und Kollegen

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 20.05.2021	Änderungen laut Antrag vom 20.05.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: ~~Streichungen durchgestrichen und blau~~ sowie **Einfügungen in Fett und rot**)
	Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2021, wird wie folgt geändert:	
Hinweis der ParlDion: Zum Stichtag der Einbringung (idF BGBl. I Nr. 71/2021) enthält § 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 keinen Absatz 10. Daher müsste es richtig lauten: *„1. Dem § 8 wird folgender Abs. 10 angefügt:“*	*1. § 8 Abs. 10 lautet:*	
	„(10) Die Familienbeihilfe erhöht sich im Juli 2021, im Jänner und Juli 2022 sowie im Juli 2023 für jedes Kind auf die doppelte Höhe des zustehenden Betrages.“	**(10) Die Familienbeihilfe erhöht sich im Juli 2021, im Jänner und Juli 2022 sowie im Juli 2023 für jedes Kind auf die doppelte Höhe des zustehenden Betrages.**
	2. Dem § 55 wird folgender Abs. 52 angefügt:	
Hinweis der ParlDion: Am Ende des Gesetzestextes fehlt der Punkt. Dieser wäre durch einen Abänderungsantrag zu ergänzen.	„(52) § 8 Abs. 10 in der Fassung des BGBl I Nr. XX/2021 tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft“	**(52) § 8 Abs. 10 in der Fassung des BGBl I Nr. XX/2021 tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft**